

BEITRAGSORDNUNG

TV BOOS 1924 e.V.



TENNIS

§ 1 Aufnahmegebühr

- 1.) Eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder wird **nicht** erhoben.

§ 2 Jahresbeitrag

- 1.) Jedes Mitglied hat im 1. Quartal jeden Kalenderjahres seinen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gegebenenfalls auch angepasst. Aktuell (Stand: 2017) gelten folgende Bedingungen:

Jahresbeiträge:

Erwachsene 47 Euro

**Kinder und Jugendliche
bis 18 Jahre** 15 Euro

**Studenten, Schüler
und Wehrpflichtige** 15 Euro

Familienbeitrag 90 Euro

eingeschlossen sind Studenten, Schüler und Wehrpflichtige
über 18 Jahre, solange sie über kein eigenes Einkommen verfügen.

Die zusätzlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge des TV Boos 1924 e.V. sind in den genannten Beträgen **nicht** enthalten. Diese können der aktuellen Satzung des TV Boos 1924 e.V. entnommen werden oder bei der Vereins-/Abteilungsführung erfragt werden.

§ 3 Arbeitsleistungen

- 1.) Alle anfallenden Arbeiten, welche in Eigenregie ausgeführt werden können (wie z.B. der Auf-/Abbau der Plätze oder die Pflege des Tennisareals), werden im Rahmen von Arbeitseinsätzen der (aktiven) Mitglieder der Tennisabteilung durchgeführt.
- 2.) Die anstehenden Arbeiten werden den Mitgliedern frühzeitig durch die Abteilungsleitung bekanntgegeben.

- 3.) Jedes aktive Mitglied wird verpflichtet **jährlich 3 Arbeitsstunden** für die Abteilung Tennis abzuleisten.
- 4.) Werden die vorgesehenen 3 Arbeitsstunden von einem Mitglied nicht abgeleistet, so ist die nicht eingebrachte Arbeitsleistung mit einem Stundensatz von **10,00€** an die Abteilungskasse zu entrichten. Begründete Ausnahmen von dieser Regelung (z.B. bei Erkrankung, Auslandsaufenthalt, Kündigung der Mitgliedschaft o.Ä.) können durch die Abteilungsleitung genehmigt werden.

§ 4 Zahlungsweise und Zahlungsverzug

- 1.) Als favorisierte Zahlungsweise ist Bankeinzug vorgesehen. Andere Zahlungsweisen sind in Absprache mit der Abteilungsleitung ebenfalls möglich.
Bei Zahlungsverzug greifen die Richtlinien aus der Satzung des TV Boos 1924 e.V. entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten und Änderungen

- 1.) Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2.) Die Beitragsordnung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- 3.) In allen Angelegenheiten, welche durch die Beitragsordnung nicht erfasst werden, entscheidet der Vereinsausschuss.

Boos, den 11. Februar 2017



Matthias Schnell
(Abteilungsleiter Tennis)



Norbert Schmitz
(1. Vorsitzender TV Boos 1924 e.V.)